

SITZUNGSVORLAGE		Hauptamt		
Nr. 043/2017	vom 28.02.2017			
Sitzung des	GR			
am	22.03.2017			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	(E)			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Neubesetzung der Mitglieder aus Kusterdingen in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Echaztal-Härten“ wegen Ausscheiden von Wolfgang Weiß (persönlicher Stellvertreter)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat wählt folgende ordentliche Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter bis zum Ende der Amtszeit in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Unteres Echaztal-Härten“:

	Ordentliches Mitglied	Persönlicher Stellvertreter
	Bürgermeister Dr. Soltau	Stellvertreter im Amt
1	Michael Gassler	Armin Knoblich
2	Sebastian Heusel	Philipp Wandel
3	Margrit Kämpfe	Timo Dolch
4	Andreas Kemmler	Günter Brucklacher
5	Sabine Reichert	Vera Ambros
6	Günter Walker	Elvira Hornung
7	Gudrun Witte-Borst	Nina Zorn
8	Alfred Lumpf	Jörg Kautt

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Herr Wolfgang Weiß wurde nach der Gemeinderatswahl 2014 als persönlicher Stellvertreter von GRin Sabine Reichert in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Echaztal-Härten“ bestimmt. Durch sein Ausscheiden muss deshalb dieser Posten neu besetzt werden.

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sollen bei der Wahl von Vertretern der Gemeinde in die Verbandsversammlung die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung finden.

Wenn ein für einen beschließenden Ausschuss gewählter Gemeinderat während der Amtszeit ausscheidet, rückt bei Verhältniswahl der nach der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nächste Bewerber gemäß § 10 Abs. 4 DVO GemO nach. Dies ist im vorliegenden Fall Frau Vera Ambros.

Gemäß § 3 der Satzung des Abwasserverbandes „Unteres Echaztal-Härten“ vom 20.12.1988, geändert am 17.03.2010, entsendet die Gemeinde Kusterdingen neun Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Bürgermeister ist von Amts wegen Vertreter, sodass noch acht Mitglieder und Stellvertreter nach folgender Verteilung zu wählen sind.

Die Sitzberechnung nach Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren ergibt folgenden Verteilungsschlüssel

8 Sitze:	Freie Wählervereinigung	5 Sitze
	Härtenliste, Umweltschutz und Demokratie	2 Sitze
	SPD	1 Sitz

Verfahren zur Besetzung beschließender Ausschüsse

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in erster Linie eine Einigung herbeigeführt werden soll. Dies erfolgte nach der Gemeinderatswahl 2014. Bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung handelt es sich um eine Wahl i.S. des § 37 Abs. 7 GemO, da es um eine Personalentscheidung geht (vgl. auch § 40 Abs. 2 GemO). Eine Einigung kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats dem Vorschlag ausdrücklich zustimmen. Bei Stimmenthaltung oder Ablehnung ist keine Einigung erzielt worden.

Die Fraktion der Härtenliste/SPD schlägt vor, die Position der persönlichen Stellvertreterin von Frau Reichert mit Frau Ambros zu besetzen. Im Falle der Einigung könnte die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Echaztal-Härten“ dann wie folgt besetzt werden:

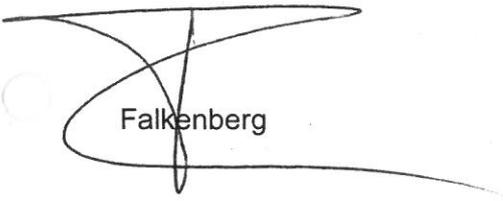
	Ordentliches Mitglied	Persönlicher Stellvertreter
	Bürgermeister Dr. Soltau	Stellvertreter im Amt
1	Michael Gassler	Armin Knoblich
2	Sebastian Heusel	Philipp Wandel
3	Margrit Kämpfe	Timo Dolch
4	Andreas Kemmler	Günter Brucklacher.
5	Sabine Reichert	Vera Ambros
6	Günter Walker	Elvira Hornung
7	Gudrun Witte-Borst	Nina Zorn
8	Alfred Lumpf	Jörg Kautt

Kommt es zu keiner Einigung, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese beziehen sich selbstverständlich nur auf die Position, die nachbesetzt werden soll. Wahlvorschläge können nicht nur von den im Gemeinderat vertretenden Gruppierungen eingereicht werden, sondern von jedem Gemeinderat (§ 10 Abs. 1 DVO GemO). Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Gemeinderat (§ 10 Abs. 4 DVO GemO).

Die Wahl wird nach § 37 Abs. 7 GemO geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt, nur ausnahmsweise kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Gemeinderäte sich dafür aussprechen.

Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl (abweichend von § 37 Abs.7 GemO) kein Stimmrecht.

Die Gemeinderäte sind bei der Wahl an die Wahlvorschläge gebunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GemO). Ein Wahlvorschlag darf nicht dadurch abgeändert werden, dass Bewerber gestrichen oder nicht aufgeführte Bewerber eingefügt werden. Solche Änderungen machen den Stimmzettel ungültig.



Falkenberg

